

**Artenschutzfachliche Einschätzung  
für die Erweiterung des  
Bebauungsplangebietes XX-277a „Cité Foch“  
in Berlin-Reinickendorf  
(europarechtlich geschützte Arten und  
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**



**Berlin, Mai 2022**

**Artenschutzfachliche Einschätzung  
für die Erweiterung des  
Bebauungsplangebietes XX-277a „Cité Foch“  
in Berlin-Reinickendorf  
(europarechtlich geschützte Arten und  
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

**Auftraggeber: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Hauptstelle Portfoliomanagement  
Fasanenstraße 87  
10623 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon  
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz  
Hagenower Ring 24  
13059 Berlin  
Tel./Fax: 030-9281811  
Email: jens@scharon.info**

**Artenschutzfachliche Einschätzung für die Erweiterung des  
Bebauungsplangebietes XX-277a „Cité Foch“ in Berlin-Reinickendorf  
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Gliederung

1.	Einleitung	4
2.	Charakteristik des Erweiterungsflächen	4
3.	Erfassungsmethode	6
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	7
5.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	7
5.1.	Fledermäuse Chiroptera	7
5.1.1.	Einleitung	7
5.1.2.	Quartierpotenzial	8
5.1.3.	Schutzmaßnahmen	8
5.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	8
5.2.1.	Einleitung	8
5.2.2.	Nachweise - Potenzialeinschätzung	8
5.2.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	10
5.2.4.	Schutzmaßnahmen	10
6.	Literatur	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Gehölzbestand an der Hermsdorfer Straße mit der Alteiche im Osten	4
Abb. 2:	Rückseite des Parkhauses	4
Abb. 3:	Grenzen der Erweiterungsflächen	5
Abb. 4:	Parkhaus entlang der Rue Georges Vallerey	5
Abb. 5:	Einzelne Bäume am westlichen Giebel des Parkhauses	5
Abb. 6:	Gehölzstreifen westlich des Parkhauses	6
Abb. 7:	Gehölzstreifen südlich der Schwimmhalle	6
Abb. 8:	Blick von Norden in den unbegehbaren Gehölzbestand im Westen	6
Abb. 9:	Blick vom südlich angrenzenden Betriebsgelände in den unbegehbaren Gehölzbestand im	6
Abb. 10:	Gitter hinter den Lamellen am Parkhaus	9

# **Artenschutzfachliche Einschätzung für die Erweiterung des Bebauungsplangebietes XX-277a „Cité Foch“ in Berlin-Reinickendorf (europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

## **1. Aufgabenstellung**

Im Jahr 2021 wurde für die Fläche des Bebauungsplangebietes XX-277a „Cité Foch“ in Berlin-Reinickendorf ein faunistisches Gutachten erstellt (SCHARON 2021). Im Zuge der voranschreitenden Planungen für das Bebauungsplangebiet um zwei Teilflächen im Süden erweitert (siehe Abb. 1). Es handelt sich um die Fläche WA 10, auf der sich ein mehrstöckiges Parkhaus befindet, sowie ein westlich anschließender Gehölzstreifen auf einem Parkgelände.

## **2. Charakteristik der Erweiterungsflächen**

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich südlich der Rue Georges Vallerey und westlich der Hermsdorfer Straße. Zwischen der Hermsdorfer Straße und dem Parkhaus im östlichen Bereich der Erweiterungsfläche ist ein kleiner mehrschichtiger Gehölzbestand vorhanden, in dem eine Alteiche bestandsbildend ist (siehe Abb. 1). Südlich des Parkhauses bis zum Zaun des südlich angrenzenden Betriebsgeländes stehen einige Bäume (siehe Abb. 2). Am westlichen Ende des Parkhauses beginnt ein mehrschichtiger Gehölzstreifen (siehe Abb. 6). Südlich der im Abriss befindlichen Schwimmhalle ist der mehrschichtige und teilweise deckungsreiche Gehölzbestand noch licht und gut einsehbar (siehe Abb. 7). Der westliche Bereich des Gehölzbestandes wird im Westen von einem angrenzenden Sportplatz und südlich einem Betriebsgelände und Lagerplatz begrenzt (siehe Abb. 9). Mehrere Bereiche sind eingezäunt. Dieser, u. a. Altbäume aufweisen und sehr deckungsreiche Gehölzbestand ist auf Grund einer jahrelangen ausgebliebenen Pflege nicht begehbar (siehe Abb. 8 u. 9).

Die Grenzen der Erweiterungsfläche zeigt Abb. 3, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 1 und 2 sowie 4 bis 9.



Abb. 1: Gehölzbestand an der Hermsdorfer Straße mit der Alteiche im Osten  
Abb. 2: Rückseite des Parkhauses

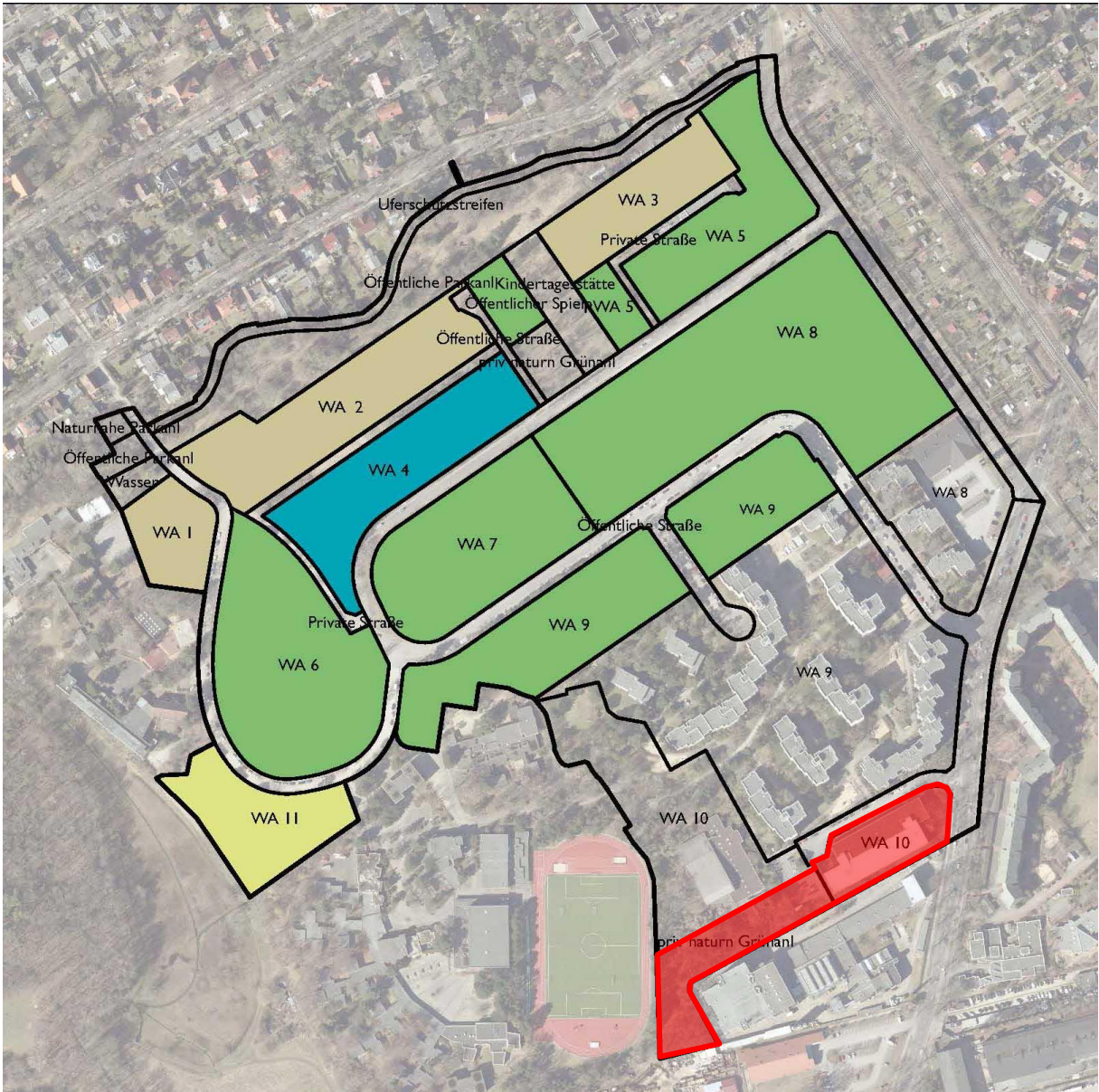


Abb. 3: Grenzen der Erweiterungsflächen (rot)



Abb. 4: Parkhaus entlang der Rue Georges Valley



Abb. 5: Einzelne Bäume am westlichen Giebel des Parkhauses



Abb. 6: Gehölzstreifen westlich des Parkhauses



Abb. 7: Gehölzstreifen südlich der Schwimmhalle



Abb. 8: Blick von Norden in den unbegehbaren Gehölzbestand im Westen



Abb.9: Blick vom südlich angrenzenden Betriebsgelände in den unbegehbaren Gehölzbestand im Westen

### 3. Erfassungsmethode

Am 2. Mai 2022 erfolgte eine Begehung der Erweiterungsflächen und soweit möglich der angrenzenden Bereiche. Neben der Einschätzung des Grundstücks und der unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte die Suche von Nachweisen das Gebiet nutzender Brutvögel. Da die Begehung während der Aktivitätszeit verschiedener Artengruppen, u. a. der Brutvögel, erfolgte, wurde u. a. auf revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, geachtet.

Für die Erfassung ganzjährig geschützter Fortpflanzungs- und Lebensstätten wurde die Fassade des Parkhauses abgesucht und auf ein- und ausfliegende Vögel geachtet. Ergänzend wurde auf das Vorhandensein von Hinweisen auf geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten, wie Nester, Exkrememente, sowie als Lebensstätten geeignete Öffnungen und Strukturen, wie Fugen und Spalten u. ä. als potenzielle Fledermausquartiere, an den Gebäuden geachtet.

Kontrollierbare Altbäume wurden nach Baumhöhlen mittels Fernglas abgesucht. Das war nicht vollständig in dem im Westen vorhandenen deckungsreichen Gehölzbestand möglich (siehe Abb. 8 u 9).

Die Einschätzung der Fläche als Lebensraum für weitere geschützte Arten erfolgt vor allem auf der Grundlage vorhandener Lebensräume, Nahrungspflanzen und Strukturen sowie die Vernetzung bzw. Isolation mit umliegenden Flächen.

#### 4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen sowie der Erkenntnisse aus den methodischen Erfassungen aus dem Jahr 2021 kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- an ruderale Wiesen, trockene Gehölzsäume und andere Biotope gebundene streng geschützte Arten, wie die Zauneidechse *Lacerta agilis*,
- an Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln),
- streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*),
- an Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*),
- xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen). Die Alteiche an der Hermsdorfer Straße ist für eine Besiedelung zu vital und weist keinerlei Hinweise, wie Fraßgänge, Mulmstellen u. ä. auf.

Innerhalb des Plangebietes ist kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* vorhanden.

#### 5. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

##### 5.1. Fledermäuse

###### 5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

### 5.1.2. Quartierpotenzial

Direkte Hinweise, wie das Vorhandensein von Baumhöhlen, erfolgten nicht. Auf Grund der Nutzung des Parkhauses wird eine Quartiernutzung nahezu ausgeschlossen. Da das Parkhaus im inneren nicht abgesucht und alle Bäume im westlichen Bereich abgesucht werden konnten, werden die in Abschn. 6.1.3. beschriebenen Schutzmaßnahmen empfohlen.

### 5.1.3. Schutzmaßnahmen

Vor der Fällung von Altbäumen und dem Abriss des Parkhauses müssen diese zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

Im Falle des Nachweises eines oder mehrerer Quartiere ist nach der Verordnung zur Änderungen der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, vom 6. November 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 75. Jahrgang, Nr. 32, vom 22. November 2019 eine Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde des Bezirkes einzureichen.

Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Bäumen oder die Integration in Gebäudefassaden sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben. Der Nachweis von Fledermausquartieren kann bis zur Abstimmung und Umsetzung geeigneter Schutz- und Ersatzmaßnahmen zu (längeren) zeitlichen Verzögerungen führen.

## 5.2. Brutvögel *Aves*

### 5.2.1 Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

### 5.2.2. Nachweise

Die Erweiterungsfläche bietet verschiedenen Arten eine Ansiedlung als Brutvogel. An dem Parkhaus wurden keine Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern festgestellt. Während der Beobachtung flog ein Hausrotschwanz vom Parkhaus ab, so dass eine



Fortpflanzungsstätte im Parkhaus nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund sind die im Abschn. 6.2.4 beschriebenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Hinter den Lamellen am Parkhaus befinden sich Gitter, die ein Einfliegen von Vögel verhindern bzw. erschweren (siehe Abb. 10).



Abb. 10: Gitter hinter den Lamellen am Parkhaus

In den deckungsreichen Gehölzbeständen entlang der Grundstücksgrenze und vor allem im westlichen wurden folgende Arten nachgewiesen:

Höhlenbrüter: Blaumeise *Cyanistes caeruleus*

Baum- und Buschbrüter: Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*

Bodenbrüter: Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*

Alle festgestellten Arten können auf Grund ihrer Lebensraumsprüche in den Gehölzbeständen nisten. Keine der Arten ist streng geschützt, in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft oder eine Gefährdungskategorie der Roten Liste Berlins, Brandenburgs und Deutschlands eingestuft (WITT & STEIOF 2013, RYSLAVY et al. 2019 & 2020).

Auf Grund der Lage der Fläche im Siedlungsgebiet, der von den Nutzungen ausgehenden Störungen und der geringen Größe der Fläche wird ein Vorkommen von streng geschützten Arten, Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Liste der Brutvögel Berlins ausgeschlossen (WITT & STEIOF 2013).

### 5.2.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Das betrifft im Plangebiet vorhandene Baumhöhlen, die u. a. von der Blaumeise als Fortpflanzungsstätte genutzt werden

### 5.2.4. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

*„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.*

Altbäume, deren Wiederherstellung einen langen Zeitraum benötigen, sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Das betrifft u. a. die Eiche an der Hermsdorfer Straße.

Eine Beseitigung bzw. Beeinträchtigung darf nur erfolgen, wenn sich keine Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) in den Fortpflanzungsstätten befinden. Im Falle einer Beseitigung muss nach der Verordnung zur Änderungen der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, vom 6. November 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 75. Jahrgang, Nr. 32, vom 22. November 2019 eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Bezirkes erfolgen.

Für ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätten treffen die gleichen Schutzerfordernisse wie bei den Fledermäusen zu. Vor der Fällung von Altbäumen und dem Abriss des Parkhauses müssen diese zeitnah nach dem Vorhandensein von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten abgesehen werden. Wegen der fehlenden Möglichkeit das Parkhaus zu begehen und den eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der Bäume im westlichen Bereich des Grünstreifens war das während der Begehung am 2. Mai nicht möglich.

Für beseitigte ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätten muss ein ökologischer Ausgleich erbracht werden. Das können Ersatzniststätten an verbleibenden Bäumen, u. a. für die Blaumeise, oder neu zu errichtenden Gebäuden, für den Hausrotschwanz, sein.

## 6. Literatur

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHARON, J. (2021): Faunistisches Gutachten für die Fläche des Bebauungsplangebietes XX-277a „Cité Foch“ in Berlin-Reinickendorf. i. A. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.
- WITT, K. & K. STEIOF (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. Berl. ornithol. Ber. 23: 1-23.